

20. II. 1915

64

*Die Proffproffnung im politischen Verbrechen.*

zustand hat in dieser Sache keine Aenderung hervorbringen können, keine auch hervorgebracht.

Ebenso wenig konnte die Einstellung der Geschwornengerichte den Sachverhalt verändern. Hierzu wäre zu bemerken, daß die Einstellung der Geschwornengerichte in drei „Raten“ erfolgte: Mit der Verordnung vom 25. Juli für Dalmatien, mit der Verordnung vom 31. Juli für Galizien, für die Bukowina und die Sprengel der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein und endlich mit der Verordnung vom 29. August 1914 für das ganze Reich. Da aber jene „Uebertragung“ dessen, was staatsgrundgesetzlich den Geschwornen vorbehalten ist, an das Militärgericht schon in der kaiserlichen Verordnung vom 25. Juli vollzogen wurde, beruft sich die Uebertragung nicht darauf, daß sie nicht die Geschwornenkompetenz, sondern die Kompetenz der Strafgerichte verwanle, worüber eine andere Diskussion anheben müßte; sie will tatsächlich die Uebertragung von den Geschwornengerichten an das Militärgericht unmittelbar vollziehen; der § 14 ändert also hier bewußt das Staatsgrundgesetz ab.

Aber auch wenn die kaiserliche Verordnung nach Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte erloschen wäre, auch dann stünde sie im Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetz; es ist also auch der Trost nicht möglich, daß ihr die Rechtsgiltigkeit etwa nachträglich, mit der Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, verschafft worden wäre. Denn die Einstellung der Geschwornengerichte ist selbst staatsgrundgesetzliches Recht. Das Gesetz vom 23. Mai 1873 erklärt sich ausdrücklich als „Anhang“ zu dem vorstehenden Staatsgrundgesetz (dem über die richterliche Gewalt); es ist also auch das, was durch die Einstellung der Geschwornengerichte entsteht, staatsgrundgesetzliches Recht: also daß nach der Einstellung die Hauptverhandlung und die Rechtsmittel „sich nach jenen Vorschriften richten, welche bezüglich der nicht vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechen gelten“ (§ 3). Indem das Gesetz über die Einstellung der Geschwornen ein Staatsgrundgesetz ist (es muß das sein: weil es eben ein Staatsgrundgesetz ist, das über die richterliche Gewalt, das es außer Kraft setzt; und außer Kraft gesetzt kann ein Gesetz nur von seinesgleichen werden), besitzt auch das, was es setzt, staatsgrundgesetzliche Qualität. Das heißt: nach der Einstellung der Geschwornengerichte ist die Kompetenz der Strafgerichte für politische Verbrechen und für die in dem Inhalt einer Druckschrift verübten strafbaren Handlungen staatsgrundgesetzliches Recht; sie ist danach durch den § 14 nicht zu besseitigen. Im übrigen widerspricht die nun schon so oft erwähnte § 14-Verordnung auch unzweifelhaft der staatsgrundgesetzlichen Bestimmung: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“ Diese Bestimmung steht in dem Staatsgrundgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit (vom 27. Oktober 1862, Nr. 87 R.-G.-Bl.), ist weder aufhebbar, noch aufgehoben. Daß aber zu dem Begriff des gesetzlichen Richters das bürgerliche Gericht gehört, wird wohl einem Zweifel ernstlich nicht unterworfen werden.

Wenn nun eingewendet würde, daß sich vor der Gewalt des Krieges derlei Rechtsfragen nicht behaupten können und man, nachdem der Lauf der Gesetze an so vielen Punkten geheimnt oder unterbrochen wird, diese § 14-Verordnung auch noch werde ertragen können, so ist zu sagen, daß zu ihr gar keine Nötigung vorlag, sie also ihre Gesetzwidrigkeit durch keine Not beschönigen kann. Denn da die Geschwornengerichte ohnedies eingestellt sind, so würde ohne die Verordnung eben die Zuständigkeit der ordentlichen Strafgerichte eintreten; und es ist gar kein Grund zu sehen, weshalb man Bedenken tragen könnte, ihnen diese Rechtsprechung zu übergeben, zumal da ja schließlich auch das gesetzliche Hilfsmittel der Delegation zu Gebote steht.

Aus dieser Darlegung ergibt sich: Daß die Landwehrgerichte über politische Verbrechen urteilen, beruht auf einer § 14-Verordnung, die die Abänderung einer staatsgrundgesetzlichen Bestimmung ist — eben des zitierten § 11 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt; also auf einer § 14-Verordnung, die dem bestimmten Wortlaut des § 14 selbst widerspricht: auf Grund des § 14 können Verordnungen erlassen werden, „insofern solche keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes bezwecken“.